

**10. Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 97
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 29. April 1983

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Felsgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt.

§ 2

(1) Die Felsgruppe befindet sich in der Gemarkung Schlierschied, Flur 2, Flurstück Nr. 28/10.

(2) Die geschützte Felsgruppe wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (.auf der Spitze, stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und der Aufschrift Naturdenkmal in schwarzer Farbe) an gut sichtbarer Stelle gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Felsgruppe aus naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;

4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz, der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales dienen.

§ 6

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises – Untere Landespflegebehörde – in Simmern erteilt.

(2) Bedarf eine der genannten Maßnahmen auch nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Befreiung) oder einer Anzeige, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 7

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales hat auf Anordnung der Landespflegebehörden landespflegerische Maßnahmen zu dulden, die zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Naturdenkmales erforderlich sind.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 4 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. § 4 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. § 4 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
6. § 7 seine Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die zugehörige, das Naturdenkmal Nr. 97 kennzeichnende Karte (§ 1 der Rechtsverordnung) bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, Zimmer 48, 6540 Simmern, während den Dienststunden ausgelegt wird. Die Karte kann von jedermann innerhalb der nächsten sieben Werktage ab der Veröffentlichung eingesehen werden.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
in Simmern

Simmern, 29. April 1983

Dr. J ä g e r
Landrat

Lagekarte

